

Satzung der Johannishofstiftung

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2019, S. 500, in Kraft seit 13.06.2019)

Aufgrund der §§ 10 und 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.05.2019 folgende Neufassung der Satzung der Johannishofstiftung beschlossen:

Präambel

Die Johannishofstiftung wurde 1161 von Rainald von Dassel in Hildesheim errichtet und befindet sich seit 1805 in der Verwaltung der Kommune. Der soziale Stiftungszweck konnte über die Jahrhunderte hinweg stets verwirklicht werden. Im Sinne des Stifters wird die Johannishofstiftung auch weiterhin die Unterstützung bedürftiger Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen, aber auch die Förderung der Allgemeinheit in weiteren Bereichen des sozialen Miteinanders in der Stadt Hildesheim zum Ziel haben.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Johannishofstiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (unselbständige) kommunale Stiftung i.S. des § 135 Abs. 2 NKomVG in der Verwaltung der Stadt Hildesheim und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Johannishofstiftung mit Sitz in Hildesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- Mildtätiger Zwecke,
- der Jugend- und Altenhilfe
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- der Hilfe für Flüchtlinge.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO durch Zuwendungen, die eine Notlage abwenden oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen können,
- die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Einrichtungen für caritative, soziale und humanitäre Projekte,
- die Beteiligung an längerfristigen Vorhaben gemeinnütziger Träger mit Abschluss eines Zuschussvertrages,
- Gewährung von Investitionszuschüssen an gemeinnützige Einrichtungen.

- (4) Zuwendungen können nur Personen erhalten, die ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im Stadtgebiet von Hildesheim haben. Ausnahmen für geflüchtete Menschen sind möglich. Projektförderung erfolgt ebenfalls nur im Gebiet der Stadt Hildesheim. Für die Vergabe der Zuwendungen gelten die von der Stadt Hildesheim erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hildesheim als Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 5 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird gem. § 130 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als Sondervermögen der Stadt Hildesheim getrennt von ihrem Vermögen verwaltet und unterliegt den Vorschriften der Haushaltswirtschaft.

Es besteht aus Grundstücken und Gebäuden, Wertpapieren und Guthaben bei Kreditinstituten.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen, vorzugsweise in Grundbesitz. Näheres regelt eine Anlagerichtlinie. Die soziale Zweckbestimmung der Stiftung soll dabei beachtet werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Erbschaften anzunehmen.

§ 7 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund der Satzung nicht.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 8 Organ der Stiftung/ Stiftungsverwaltung

- (1) Organ der Stiftung ist der Rat der Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim – vertreten durch den Oberbürgermeister – verwaltet die Stiftung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die zwischen der Stadt Hildesheim und der Stiftung erbracht werden, ist ein Entgelt wie unter fremden Dritten zu zahlen. Forderungen sind marktüblich zu verzinsen.
- (3) Für die Verwaltung der Stiftung kann die Stadt Hildesheim einen Kostenbeitrag verlangen. Dieser wird entsprechend des Arbeitsumfangs der beteiligten bzw. in Anspruch genommenen Stellen anteilig festgesetzt. Bei Änderung der Verhältnisse sind sie entsprechend anzupassen. Im Sinn der Erfüllung des Stiftungszwecks soll der Verwaltungskostenbeitrag 15 % der Erträge nicht überschreiten.

§ 9 Rechnungslegung

Die Stiftung unterliegt der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim

§ 10 Satzungsänderungen

Der Rat der Stadt Hildesheim kann die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Anpassung und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Hildesheim nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Rat der Stadt Hildesheim auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein, eine vorwiegend soziale Zweckbestimmung haben und sich auf das Gebiet der Stadt Hildesheim beschränken.
- (3) Der Rat der Stadt Hildesheim kann auf Vorschlag des Oberbürgermeisters mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung

betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen. Im Fall der Auflösung dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 21.05.2019

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister